



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Vorab per E-Mail

DB ZugBus
Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH
Karlstraße 31-33
89073 Ulm


wilhelm.kellner@zugbus-rab.de

Tübingen 13.05.2019

Name Lisann Werner

Durchwahl 07071 757-3611

Aktenzeichen 42-21/3895.9-1-BSK-RAB / DFI
(Bitte bei Antwort angeben)

 ÖPNV-Programmaufstellung nach § 5 Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) für die Jahre 2019 - 2023;
Ausstattung von 36 Bushaltestellen in der Region Bodensee-Oberschwaben mit DFI-Anzeigern durch die DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)
Ihre Anmeldung zur Programmaufnahme vom 26.10.2018; Az.: RAB DFI-Anzeiger

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg hat das ÖPNV-Programm 2019 – 2023 nach § 5 Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) festgestellt. Das o.g. Vorhaben ist nachrichtlich in das ÖPNV-Programm 2019 – 2023 aufgenommen (Kategorie C).

Die Zuwendungen werden als zweckgebundener Zuschuss im Wege der Anteilsfinanzierung (als Höchstbetragsförderung) gewährt.

Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 50 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten.

Die Maßnahme wird auf Grundlage Ihrer Angaben nach Prüfung mit folgenden vorläufigen Kosten im Förderprogramm geführt:

| | |
|---|-----------------------|
| Gesamtkosten: | 1.045.000 Euro |
| voraussichtlich zuwendungsfähige Kosten: | 858.000 Euro |

Die Haltestellen Meersburg Fähre, Pfullendorf ZOB und Sigmaringen Bahnhof können nicht als zuwendungsfähig anerkannt werden. Sie stehen in keinem funktionalen Zusammenhang mit den anderen beantragten Haltestellen und sind damit separat zu betrachten. Die zuwendungsfähigen Kosten liegen unter der Bagatellgrenze. Eine Förderung der Haltestellen in diesem Maßnahmenbündel ist nicht möglich.

Sie haben nun die Möglichkeit, binnen drei Jahren (bis zum 31.12.2022) über die Maßnahme einen prüffähigen Antrag auf Förderung einzureichen. Erfolgt innerhalb der genannten Frist keine Antragstellung, wird das Vorhaben aus dem Landesprogramm herausgenommen.

Die Aufnahme in das Landesprogramm nach § 5 LGVFG ist Voraussetzung für eine künftige Förderung des Vorhabens. Sie begründet jedoch noch keinen Anspruch auf Förderung.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Hölz
Leiter des Referats 42
Steuerung und Baufinanzen
Vertrags- und Verdingungswesen